KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91)451 endg.

Brüssel, den 15. November 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur
sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen im Zusammenhang mit der Einführung des harmonisierten Systems sind die für die Einfuhr von Algen anwendbaren Zollsätze erhöht worden.

Diese Erhöhung der Zollsätze für Algen, die zu industriellen Zwecken (Kosmetik-, Arzneimittel- und Nahrungsmittelindustrie) verwendet werden, hat sich für die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft als nachteilig erwiesen.

Aus diesem Grund wurden die Zollsätze für Algen, die zu industriellen Zwecken ausgenommen zu Futterzwecken bestimmt sind, mit dem 1. März 1988 ausgesetzt (ABl. Nr. L 51 vom 25.2.1988).

Im übrigen ist die Einfuhr von zu Futterzwecken bestimmten Algen sehr gering und rechtfertigt nicht mehr einen Zollschutz von 2 %.

Ohne das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen aufgrund des GATT in Frage zu stellen, scheint es demnach geboten, die Anwendung dieser Aussetzung in den Gemeinsamen Zolltarif aufzunehmen, indem der autonome Zollsatz entsprechend herabgesetzt wird (frei).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur
sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Einführung des Harmonisierten Systems sind die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze für Algen erhöht worden.

Diese Erhöhung erweist sich als nachteilig für die Wirtschaftsbeteiligten. Es ist daher zweckmäßig, wieder die vor den Verhandlungen anwendbaren Zollsätze einzuführen.

Jedoch darf das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen aufgrund des GATT nicht in Frage gestellt werden.

Es ist angebracht, die für Algen geltenden autonomen Zollsätze zu ändern. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates[1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...[2], ist daher entsprechend zu ändern -

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die kombinierte Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

2. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gelten als TARIC-Unterpositionen, bis sie nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur übernommen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

KN-Code	Warenbeschreibung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
1212				
1212 10				
bis	(unverändert)			
1212 10 99				
1212 20 00	- Algen	frei	2	-
1212 30 00				
bis	(unverändert)			
1212 99 90				

Taric-Code für 1992: 1212 20 00 * 00

ISSN 0254-1467

KOM(91) 451 endg.

DOKUMENTE

DE **02**

Katalognummer : CB-CO-91-498-DE-C

ISBN 92-77-77390-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg